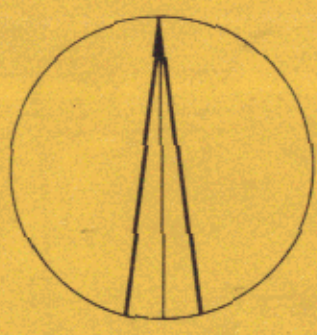


Gefändert durch den Bebauungsplan
Neustadt 32 1636
vom 25.04.88 (VVL 47)

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ARKADEN, DURCHGÄNGE u. DURCHFARTEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MK KERNGEBIET
- L LADENGEBIET
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II, III u.m. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STG STAFFELGESCHOSS
- GEBIET MIT VORGESCHRIEBENER MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- NICHT BEBAUBARE FLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- GEH- UND FAHRRECHT
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- OK - 0,30 OBERKANTE TUNNEL
- UK - 6,30 UNTERKANTE TUNNEL (HÖHEN IN METER BEZOGEN AUF NORMALNULL)

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Gesetz
über den Bebauungsplan Neustadt 8
Vom 27. April 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Neustadt 8 für das Plangebiet Bäckerbreitengang - Valentinskamp - Caffamacherreihe - Speckstraße - Nordgrenzen der Flurstücke 563 und 546 der Gemarkung Neustadt-Nord - Caffamacherreihe - Fuhlenwiete - Kaiser-Wilhelm-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufhöhe unzulässig. Es ist nur Fernwärme zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Ladengebäude sind flach zu decken; Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung gewährleistet ist. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 5,0 m.
3. Die Fläche an der Einmündung der Speckstraße in die Kaiser-Wilhelm-Straße gehört zu den nicht überbaubaren Grundstücken des Kerngebietes östlich der Speckstraße und der Kaiser-Wilhelm-Straße. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Ladengebäude und der Verkehrsfläche an den Valentinskamp eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
4. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 1964.
Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
NEUSTADT 8

AUFGRUND DES BUNDESBBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 107

HAMBURG, DEN 18.2.1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER
Erster Bauinspektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 27.4.1964 (GVBl. S. 89)
In Kraft getreten am 6.5.1964

Hamburg, den 29.4.1964
Fischer

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 08

Archiv
Nr. 20020

NEUSTADT 8

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	DIENSTAG, DEN 5. MAI	1964
--------	----------------------	------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 8	89
27. 4. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lokstedt 10	90
21. 4. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 10	90
21. 4. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 11	91
21. 4. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Steilshoop 2	91

Gesetz

über den Bebauungsplan Neustadt 8

Vom 27. April 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 8 für das Plangebiet Bäckerbreitergang — Valentinskamp — Caffamacherreihe — Speckstraße — Nordgrenzen der Flurstücke 563 und 546 der Gemarkung Neustadt-Nord — Caffamacherreihe — Fuhlen-
twiete — Kaiser-Wilhelm-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig. Es ist nur Fernheizung zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Ladengebäude sind flach zu decken; Aus-

nahmen können zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung gewährleistet ist. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 5,0 m.

3. Die Fläche an der Einmündung der Speckstraße in die Kaiser-Wilhelm-Straße gehört zu den nicht überbaubaren Grundstücksteilen des Kerngebiets östlich der Speckstraße und der Kaiser-Wilhelm-Straße. Das festgesetzte Fahr- und Gehrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Ladengebäude und der Verkehrsfläche an den Valentinskamp eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
4. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 7 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. April 1964.

Der Senat